

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen

Guten Tag,

mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über Ihre optimale Kranken- und Pflegeversicherung für die Dauer der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung wegen Inanspruchnahme der Pflegezeit.

Versicherung

Sofern Sie als Arbeitnehmer/in freiwillig versichert sind, besteht die freiwillige Versicherung auch für die Dauer der Pflegezeit fort.

Sind Sie als Arbeitnehmer/in versicherungspflichtig, besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft, sofern keine Familienversicherung durchgeführt werden kann.

Beiträge

Waren Sie vor Beginn der Pflegezeit bereits als Arbeitnehmer/in freiwillig versichert und bestünde ohne die freiwillige Versicherung ein Anspruch auf Familienversicherung, besteht für die Dauer der Pflegezeit Beitragsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Sofern kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, oder Sie vor Beginn der Pflegezeit versicherungspflichtig waren, werden die Beiträge prozentual von Ihren beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Hierzu zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auch im nachstehenden Text auf die Brutto-Einnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

Das Pflegegeld unterliegt nicht der Beitragspflicht, soweit es insgesamt die Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XI nicht übersteigt.

Der Gesetzgeber hat eine Mindestbemessungsgrenze festgelegt, von der mindestens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 1.061,67 Euro. Es gibt auch eine Beitragsbemessungsgrenze, von der höchstens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 4.687,50 Euro.

Beitragssätze

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags wird grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zu Grunde gelegt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Lediglich für Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, das neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug bezogen wird, ist bei der Beitragsberechnung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt grundsätzlich 3,05 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,25 %. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird (zum Beispiel Geburtsurkunde, Lohnsteuerkarte).

Beitragszuschuss

Die Pflegekasse, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist, gewährt Ihnen auf Antrag einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen

Hinweis

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2020.

Unser Serviceangebot für Sie

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gern persönlich rund um das Thema. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf. In unseren Service-Points sind wir montags bis freitags zwischen 08:00 und 17:00 Uhr in Celle, Hamburg, Neu-Isenburg und München für Sie da.

Oder rufen Sie uns an. Telefonisch erreichen Sie uns unter der kostenlosen Service-Hotline 0800 255 0800.

Ihre **BKK Mobil Oil**